

Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Ernst-Reuter-Schule Pattensen (GO SER-ERS)

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der Ernst-Reuter-Schule eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern sowie den gewählten Elternvertretern und deren Stellvertreter der Sekundarstufe II. (§ 94 NSchG i.V.m. § 90 Abs. 1 und § 93 Abs. 2 NSchG)
Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG)
- (2) Alle in Absatz 1 genannten Mitglieder des SER sind auch stimmberechtigt. SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretene Klasse.
- (3) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in sowie bis zu drei Beisitzern.
Der SER wählt den Vorstand für 2 Schuljahre.
Zum erweiterten Vorstand gehören, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, zusätzlich
 - a. die Delegierten zum Stadt- und Regionseleternrat
 - b. die Mitglieder des Schulvorstandes
- (4) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch die/den Vorsitzende/n zu Beginn der Sitzung des SER festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Viertel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigten aus.
Die Mitglieder des SER berichten ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.
- (2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER geführt, die Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adressen beinhalten. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand, in Konferenzen und sonstigen Gremien der Ernst-Reuter-Schule.
- (3) Die Mitglieder des SER sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus dem Gremium dem Vorstand des SER anzuzeigen.
- (4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen und Lehrkräften dürfen nicht behandelt werden.

- (5) Im SER werden die Vertreter/Vertreterinnen für den Stadt- und Regionseleternrat, sowie die Elternvertreter/Elternvertreterinnen im Schulvorstand und für die Gesamt- und Fachkonferenzen gewählt.
- (6) Der Vorstand des SER soll in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand vertreten sein.
- (7) Die Elternvertreter/Elternvertreterinnen im Schulvorstand, in den Konferenzen und sonstigen Gremien sind beratende Mitglieder des SER soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind. Sie erörtern mit dem SER die Beschlüsse der Gremien, der Konferenzen und des Schulvorstandes.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach Besten Wissen und Gewissen im Namen des SER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einladung zu den Sitzungen des SER,
 - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER,
 - die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten Sitzung des SER im Schuljahr,
 - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der SER ist mindestens zweimal im Schuljahr (§ 90 Abs. 4 NSchG) unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. Soweit E-Mail-Adressen bekannt sind wird die papierlose Verteilung der Einladungen mit den Tagesordnungspunkten nach Beschluss der GO SER-ERS anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (2) Ein außerordentliche Sitzung des SER ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Fünftel der Mitglieder des SER
 - auf Antrag der Schulleitung
- (3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER.
- (4) Die Sitzungen der SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste geladen werden.

(5) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19:30 Uhr

§ 5 Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst - soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von 4 Wochen übersandt werden. Die elektronische Übermittlung des Protokolls gilt als Bekanntgabe.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- (3) Die Ergebnisprotokolle werden vom Vorstand des SER angefertigt. Das Protokoll ist von den für die Protokollführung verantwortlichen Personen zu unterschreiben, Es wird bei der oder dem Vorsitzenden des SER aufbewahrt.
- (4) die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER bestehen. Ggf. können Vertreter der Schulleitung, der Lehrkräfte oder interessierte Erziehungsberechtigte hinzugezogen werden. Der SER beschließt über Aufgabenverteilung, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.
- (3) Über die Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung und Erteilung des Abschlussberichtes in einer Sitzung des SER als aufgelöst.
- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

§ 8 Schulvorstand

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates durchgeführt.
- (2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen für zwei Schuljahre in

- den Schulvorstand.
- (3) Der SER informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des SER die Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand zu wählen sind. Der SER weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den SER erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft sich für den Schulvorstand zur Wahl zu stellen, dem/der Vorsitzenden des SER schriftlich anzeigen
 - (4) Die Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

§ 9 Steuerkreis und Thementteams

- (1) Die Ernst-Reuter-Schule hat für ihre Leitungsstruktur einen Steuerkreis und mehrere Thementteams eingerichtet, in denen jeweils 2 Sitze für Vertreter/Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten vorgesehen sind. Jeweils einer der Sitze ist durch Wahl im SER von einem Mitglied des SER zu besetzen. Der zweite Sitz kann aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten an der Schule vom SER gewählt werden. Es kann sich hierbei aber auch um ein Mitglied des SER handeln.
- (2) Die Vorschriften des § 8 (Schulvorstand) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 25.03.2014 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER.